

GBC *
Global Boxing Council
Kampfvertrag

Verträge ohne Promoter , Boxer und/oder Manager /Agent und GBC Unterschrift sind ungültig.
Zwei Exemplare sind der GBC innerhalb einer Woche nach Abschluss einzureichen.

Zwischen den

Promoter: _____
(anerkannt im Rahmen der Bestimmungen der Boxing Commission von Kasachstan)

und dem Boxer: _____

vertreten durch den Manager: _____

sämtliche Lizenzträger, wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, den unterzeichnenden Boxer zu einem Boxkampf nach den sportlichen Regeln der GBA wie folgt:

Datum: _____ Ort: _____

Uhrzeit: _____ Gewicht: _____ Runden: _____

Gegner: _____
oder ein gleichwertiger Ersatzmann bei gleichem Gewicht.

Der Kampf geht über die angesetzte Rundenzahl zu je drei Minuten mit einer Pause von einer Minute zwischen den Runden. Das Gewicht der Handschuhe beträgt 8 Unzen bis einschließlich Mittelgewicht. 10 Unzen ab Supermittelgewicht. Über die Gleichwertigkeit eines eventuellen Ersatzmannes sollen sich Veranstalter und Manager (bzw. Boxer) einigen. Wird keine Einigung erzielt, so ist die Entscheidung der GBC – am Kampftag – deren Delegierter bindend.

2. Der unterzeichnende Boxer kämpft auf eigene Gefahr und ist verpflichtet, unter den im Vertrag angegebenen Bedingungen zu kämpfen. Der Boxer erklärt, dass er in körperlich besten Zustand zum Kampf antreten wird und keine Gebrechen oder physischen Unfähigkeiten zu verheimlichen hat. Der Boxer erhält als feste

Kampfbörse: _____

(in Worte: _____)

Die Kampfbörse enthält 19% MwSt. = _____

Gewichtsstrafe: _____ je 100g Übergewicht

Der Boxer ist verpflichtet, seine Kampfbörse beim Heimatfinanzamt selbst zu versteuern.

Bringt einer der Boxer nicht das vertraglich vereinbarte Gewicht, so hat er an seinen Gegner die genannte Gewichtsstrafe zu zahlen. Bringen beide Boxer nicht das vereinbarte Gewicht, so verfallen die dann zu zahlenden Strafen der GBC. Die Vertragsparteien erklären durch ihre Unterschrift, dass keine weiteren sonstigen Vergütungen vereinbart sind.

3. Der Veranstalter verpflichtet sich, mindestens 50% der Gesamtbörsensumme spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung, die restlichen 50% drei Tage vor der Veranstaltung in baren Gelde bei der Geschäftsstelle der GBC zu hinterlegen. (Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GBC)

5. Für den Fall verschuldeter Nichterfüllung dieses Vertrages können beide Vertragspartner unbeschadet des Schadenersatzanspruches eine Konventionalstrafe vereinbaren. In allen anderen Fällen sind Konventionalstrafen nicht gestattet. Einseitige Vertragsbindungen und Konventionalstrafen sind verboten.

6. Ist aus Gründen höherer Gewalt oder bei vertrauensärztlich attestierter Verletzung oder Erkrankung oder bei Nichtantreten eines Hauptkämpfers bei offenbarem Unverschulden des Veranstalters eine Verlegung des Kampftages erforderlich, wird der Kampf auf einen späteren Termin angesetzt, der nicht nach dem liegen darf. Als Vergütung für den ausgefallenen Termin wird bis zum neuen Termin eine Zahlung von..... geleistet.

Der Boxer verpflichtet sich, ab _____ bis zum Tage der Austragung des Kampfes nicht anderwärtig zu boxen.

7. Eine zwischen dem Termin der Unterzeichnung und der Erfüllung dieses Vertrages eingetretene Veränderung sportlicher Art (Verlust eines Kampfes oder Titelverlust) oder eine durch die GBC ausgesprochene Suspendierung eines Vertragspartners gewährt ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrage. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Irgendwelche Ansprüche hieraus können dann von keinem der Vertragspartner hergeleitet werden.

8. Zwecks Festsetzung seines Gewichtes ist der Boxer verpflichtet, in Gegenwart des Delegierten und der Wiegekommission zur genannten Zeit auf die Waage zu gehen. Die ärztliche Untersuchung findet zum gleichen Zeitpunkt im Wiegelokal statt. Er hat einen Tag vor Beginn der Veranstaltung am Kampfort zu sein.

Offizielles Wiegen

Datum: Uhrzeit: Ort:

9. Mündliche oder telefonische Abmachungen haben keine Gültigkeit. Alle sonstigen diesen Kampf betreffenden und nicht in diesen Vertrag festgelegten Vereinbarungen, die jedoch keinesfalls den sportlichen Regeln der GBC widersprechen dürfen, müssen unter Ziffer 12 „Besondere Vereinbarungen“ oder in einem Zusatzvertrag - wie oben - geschlossen werden.

10. Der Veranstalter erklärt, dass er für Schäden des Boxers haftet, die durch einen regelwidrigen Ring entstehen. Die Veranstaltung steht unter der Aufsicht der GBC. Das Kampfgericht und Zeitnehmer werden von der GBC bestimmt. Alle Sekundanten müssen lizenziert sein. Für die Aufbewahrung von Wertgegenständen jeder Art übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

11. Die Vertragspartner unterwerfen sich in allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag den Einrichtungen und Bestimmungen der Satzungen der GBC und den sportlichen Regeln der GBC - Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht bzw. Landgericht des Sitzes der GBC.
Der Boxer erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft für eine eventuell vorzunehmende Doping -Untersuchung und verpflichtet sich, solange den Dopingkontrolleuren zur Verfügung zu stehen, bis die zu erbringende Menge Urin abgegeben wurde.

12. Besondere Vereinbarungen:

a.) Der Boxer verpflichtet sich, seine Gage bei seinem Heimatfinanzamt selbst zu versteuern.

b.) In der Gage sind 19% MwSt. _____ enthalten.

Anreise (-kosten) : _____

Übernachtungen : _____

Verzehr: _____

Hotelanschrift : _____

(Ort) _____ , den _____ (Datum)

Gelesen und anerkannt
Veranstalter:

Geprüft und genehmigt
GBC Delegierter:

Gelesen und anerkannt
Manager:

Gelesen und anerkannt
Boxer:
